LANDRATSAMT OSTALLGÄU
41-6421.0/2/1

B e k a n n t m a c h u n g s t e x t

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem NSW in den Untergrund beim Bau eines begleitenden Geh- und Radwegs entlang der B 17 in der OD Schwangau durch das Staatliche Bauamt Kempten, Gemeinde Schwangau, Landkreis Ostallgäu

Beschreibung des Vorhabens:
Das Staatliche Bauamt Kempten und die Gemeinde Schwangau planen den Ausbau der Bundesstraße 17 (Füssener Straße) einschließlich der Erneuerung der Verkehrs- und Nebenflächen im Bereich der Ortsdurchfahrt Schwangau.
Im Zuge der Gesamtmaßnahme werden auch die Entwässerungseinrichtungen angepasst und teilweise neu errichtet.
„Das Staatliche Bauamt Kempten hat beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser der B17 sowie des geplanten Geh- und Radwegs in das Grundwasser beantragt. Entwässert werden Verkehrsflächen der Bundesstraße und des Geh- und Radwegs. Das Niederschlagswasser wird gesammelt, über Filteranlagen gereinigt und in zwei Kiesrigolen ***(Rigole 1+2)*** *versickert.“*

Das Landratsamt Ostallgäu (Untere Wasserrechtsbehörde) beabsichtigt dem Staatlichen Bauamt Kempten für die vorgenannte Einleitung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, befristet bis zum 31.12.2046, zu erteilen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die vorgenannten Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, in der Zeit **vom 03.11.2026 bis 02.12.2026** über die Internetseite des Landratsamtes Ostallgäu unter www.ostallgaeu.de/landkreis-landrat/oeffentliche-bekanntmachungen in digitaler Form abrufbar (Art. 27a BayVwVfG, Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG) sind.

2. die Unterlagen zudem in der Zeit **vom 03.11.2026 bis 02.12.2026** während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. C 416, in Papierform ausliegen und dort eingesehen werden können.

3. eine Auslegung der verfahrensgegenständlichen Unterlagen in Papierform bei den betroffenen Gemeinden seit der Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zum 01.01.2026 nicht mehr erforderlich ist.

4. Beteiligten auf Verlangen gegenüber dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Ostallgäu eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

5. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben **bis 16.12.2026** beim Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift zu erheben bzw. abzugeben sind.
   Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail) unzulässig sind.

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

7. nach Ablauf der Einwendungsfrist das Landratsamt Ostallgäu nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (Art. 69 Abs. 2 S. 4 BayWG).

   - Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. der Erörterungstermin nicht öffentlich ist und beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann.

9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Marktoberdorf, 27.10.2026

gez.

Michaela Götz
Verwaltungsamtsrätin